



Die Abschussfestsetzung gilt für  das Jagdjahr 20 /20  
 die Jagdjahre 20 /20 , 20 /20 und 20 /20  
(nicht bei Abschussfestsetzungen nach § 31 Abs. 5)

Die Abschussfestsetzung ist hinsichtlich der Gesamtzahl pro Wildart (letzte Spalte) **mindestens zu erfüllen**. Dabei dürfen die Abschussvorgaben für Hirsche und Widder der Klassen I und II nicht, die der Klasse III um höchstens 20 % überschritten werden. Die Abschussvorgabe für männliche Stücke einer Wildart kann durch Erlegung in einer geringeren Klasse oder durch Erlegung einer entsprechenden zusätzlichen Anzahl von weiblichen Stücken erfüllt werden.

Bei einer mehrjährigen Abschussfestsetzung ist der Mindestabschuss gleichmäßig auf die Laufzeit zu verteilen.

Auf die Erfüllung des Abschussplanes wird ausschließlich körperlich nachgewiesenes Wild angerechnet. Für den körperlichen Nachweis gelten die entsprechenden Vorgaben der Landesjagdverordnung (LJVO). Anzeige und Vorzeigung des Wildes erfolgen bei

....., wohnhaft in .....  
(Name) (Anschrift)

....., telefonisch zu erreichen unter .....  
(Telefonnummer)

Das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat  liegt vor  
 liegt nicht vor; die Festsetzung erfolgt durch die obere Jagdbehörde.

.....  
(Jagdbehörde, Datum und Unterschrift)